

Jugendliche Stupratoren.

Von

Dr. James Brock, Rostock,

ehemals Arzt der St. Petersburger Entbindungsanstalt und St. Petersburger Stadtaccoucheur.

Unter den 710 Fällen von Sittlichkeitsverbrechen, bei denen ich während meiner Amtstätigkeit als Stadtaccoucheur von den St. Petersburger Gerichtsinstitutionen als Sachverständiger hinzugezogen worden bin, finden sich 38 Fälle, wo Jugendliche, Burschen unter 17 Jahren, eines strafbaren Sittlichkeitsdeliktes beschuldigt wurden. Diese will ich im folgenden näherer Besprechung unterziehen.

Über den Gang des gerichtlichen Verfahrens bei Sittlichkeitsverbrechen habe ich mich schon früher geäußert¹⁾.

In 9 Fällen des mir vorliegenden Materials sind Knaben beschuldigt, die im ersten Dezennium ihres Lebens stehen, d. h. Kinder. Wenn wir auch später sehen werden, daß es schon in diesem Alter Individuen gibt, die bei ihrem Vorgehen, was Schlaueit, Verschlagenheit und Raffiniertheit betrifft, Erwachsenen durchaus nicht nachstehen, so müssen doch manche sexuellen Handlungen von Kindern milder beurteilt werden. Hierzu hat mich eine Beobachtung geführt, die ich zufällig einst zu machen Gelegenheit hatte. Es war in der Sommerfrische eines in der Nähe Petersburgs gelegenen Ortes. Auf der Hauptstraße spielte eine Drehorgel, umgeben von einer Kinderschaar mit ihren Wärterinnen. Eine von diesen hatte sich mit einem kleinen etwa 2jährigen Mädchen zurückgezogen, welches unter einem Busche seine Notdurft verrichtete. Die Wärterin hatte sich der Musik zugewandt, gab sich ganz dem Kunstgenusse hin und achtete nicht auf ihre Zöglinge. Ein 3—4 jähriger Knabe, wohl der Bruder des kleinen Mädchens, hatte sich hinter den Busch geschlichen und, auf dem Erdboden hockend, beobachtete er nun mit angestrengter Aufmerksamkeit den Defäkationsvorgang beim Schwesterchen. Bei solchen und ähnlichen Gelegenheiten — mußte ich mir sagen — wo Knaben ihre ersten anatomisch-physiologischen Studien machen, können sie leicht zu Berührungen der Körperteile ihres Beobachtungsobjektes verleitet werden, die dann zu Manipulationen an den Geschlechtsteilen, zu sexuellen Handlungen, führen. Es ist deshalb sehr unvorsichtig, wenn Erwachsene Kinder solcher Versuchung aussetzen.

¹⁾ J. Brock, Inzestfälle. Dtsch. Zeitschr. f. d. ges. gerichtl. Med. Band IV, Heft 6.

Nr. 626. Die Mutter der 6jähr. Anna B. ließ es zu, daß ihr Töchterchen mit dem 8jähr. Iwan S. auf dem Bette sich balgte, wobei der Knabe den Unterleib seiner Spielgefährtin betastete. Die Mutter klagte auf *Notzucht*. Bei der Untersuchung fand ich keine Verletzung, Hymen intakt, nur Rötung der Schleimhaut des Scheideneingangs, die verschiedentliche Deutung zuließ.

Auch kann eine derartige Beschuldigung mehrere Knaben zugleich treffen.

Nr. 359. Der 6jähr. Michael M., 10jähr. Wladimir F. und 12jähr. Alexei A. sollen ihre 9jähr. Spielgefährtin Alexandra J. zu notzüchtigen versucht haben. Untersuchung negativ. Trotzdem hatte eine Hebamme ausgesagt, ohne irgend etwas Objektives anzugeben: Notzucht liegt nicht vor, wohl aber Notzuchtsversuch.

Bedenklicher ist es, wenn Knaben nicht beim Spiele durch Zufall dazu verführt, sondern vorbedacht Manipulationen an den Geschlechtsteilen kleiner Mädchen vornehmen.

Nr. 593. Der 12jähr. Wassili und der 7jähr. Wladimir warfen die 5jähr. Anna K. aufs Bett, bedeckten sie mit einem Kissen und kratzten sie „zwischen den Beinen“, so daß die Kleine über Schmerzen in der Scheide klagte. Befund negativ.

Nicht selten bemerken Mütter Erkrankung der Geschlechtsteile ihres Töchterchens. Bei Nachforschung nach der Ursache stellt sich der Tatbestand heraus und öfter ersieht man, daß die kleinen Missetäter Unterstützung durch andere erfahren haben. Man könnte kaum glauben, daß Erwachsene sich dabei beteiligen würden. Und doch kommt auch das vor.

Nr. 230. Die Mutter der 5jähr. Euphrosinja K. hatte schmutzigen Ausfluß aus den Geschlechtsteilen des Mädchens bemerkt. Letztere hatte ihrer kleinen Freundin, der 10jähr. Anna A. erzählt, daß in Abwesenheit der Mutter der 4jähr. Nicolai N. ihre Geschlechtsteile berührt und in der Schamspalte gewühlt hätte. Während dieser Manipulationen wurde sie vom 19jähr. (!) Nicolai N. festgehalten. Hymen unverletzt. Entzündlicher Zustand des Scheideneingangs.

Nr. 385 zeigt ähnliches. Hierbei hatte dem 10jähr. Stepan J., der über die 5jähr. Lydia W. hergefallen war, sein älterer 13jähr. Bruder Peter J. Unterstützung geleistet.

Abgesehen von den Fällen, wo ein Knabe durch Zufall zu Handgreiflichkeiten seiner Spielgenossin gegenüber verleitet wird, läßt sich feststellen, daß bei beabsichtigten Vorgehen fast stets zwei oder mehrere Knaben beteiligt sind.

Nr. 442. Es verschleppten der 12jähr. Nicolai F. und der 10jähr. Alexander B. die 3jähr. Stanislaw R. hinter ein Stallgebäude auf dem Hofe des von ihnen bewohnten Hauses und fielen über sie her.

Nr. 570. Der 10jähr. Fedor S. und der 8jähr. Peter D. lockten die 6jähr. Pelageja D. durch das Versprechen, ihr Pflaumen zu geben, in den Keller. Trotz absolut negativen Befundes meinerseits, hatte vorher eine Hebamme erklärt, „daß bei Pelageja Anzeichen, die auf Notzucht hinweisen, vorhanden sind“.

Nr. 619. Der 10jähr. Alexander W. und 9jähr. Alexander A. stiegen durchs Fenster ins Zimmer, wo die Mutter beim Verlassen des Hauses ihr 6jähr. Töchterchen Sinaida Sch. eingeschlossen hatte.

Wenn ich oben bemerkt habe, daß Knaben in sexuellen Handlungen Erwachsenen manchmal durchaus nicht nachstehen, so wird das durch folgenden Fall bestätigt:

Nr. 318. Der 10jähr. Wassili B. und der 8jähr. Nicolai Z. forderten die 5jähr. Tatjana M. auf, mit ihnen auf den Hausboden zu gehen, sagten ihr dabei: „Wir warten schon längst auf Dich“. Sie weigerte sich. Aber als sie ihr Konfekt versprachen, das sie speziell zu diesem Zwecke für 2 Kopeken (4 Pfennige) am Tage vorher gekauft hätten, willigte sie ein. Auf dem Boden warfen sie das Mädchen nieder, einer von den Knaben hielt die Hände der Kleinen, der andere führte sein Glied, „das steif war“, in die Geschlechtsteile ein; er rieb dort damit solange bis es ihm „im Gliede kitschlich wurde“; darauf zog er es heraus. Hierauf tat der andere dasselbe; der erste hielt Tatjanas Hände fest. — Hymen unverletzt.

Wenn wir uns nun der Betrachtung der zweiten Gruppe der Beschuldigten, die im Alter von 11—17 Jahren stehen, zuwenden, so gewahren wir, daß sie zu ihrem Opfer meist in einem Verhältnis stehen, das eine Annäherung zu diesem begünstigt. Es ist erklärlich, daß enges Beisammenleben zu Intimitäten verleitet und verführt.

Nr. 541. Die Familien S. und Sch. hatten *eine* Wohnung inne. Der 12jähr. Fedor S. verschleppte nach Erzählung seines 9jähr. Bruders Alexander, die kleine 5jähr. Maria Sch. in die Küche, legte sie bald aufs Bett, bald aufs Taburett, warf sich auf sie und „nahm mit ihr etwas vor“. Befund negativ.

Der halbwüchsige Sohn der Wohnungswirtin vergreift sich an dem kleinen Töchterchen der Einwohner.

Nr. 296. Konstantin M., 13 Jahre alt, soll die 3½jähr. Antonina S. zu sich ins Bett genommen und defloriert haben. Zwei Ärzte, die das Mädchen etwa 1 Woche nach der Tat besichtigt hatten, glaubten eine Verletzung des Hymen und Rötung der Schleimhaut feststellen zu können. Bei der von mir nach mehr als 1 Monate vorgenommenen offiziellen Untersuchung fand ich wohl Rötung der Schleimhaut, doch das Hymen intakt.

Im Falle Nr. 520 hatte die 7jähr. Maria J., als die Mutter morgens das Zimmer verlassen hatte, sich hier durch Vorlegen des Türhakens aus Furcht vor dem 14jähr. Zimmernachbar, Konstantin P., der ihr schon früher nachgestellt hatte, eingeschlossen. Doch Konstantin P. öffnete die Tür mit einem Messer, warf das Mädchen aufs Bett und „stach mich mit seinem Stöckchen in den Unterleib“. Befund negativ.

Recht zahlreich sind die Fälle, wo sich ein Wohnungseinwohner an den Kindern der Wirte vergreift. Kein Alter schützt diese kleinen Mädchen davor, Opfer von Sittlichkeitsdelikten zu werden.

Nr. 219. Anna W., ein Säugling von 9 Monaten, war entkleidet von der Mutter, die ins Nebenzimmer gegangen war, auf dem Bette liegen gelassen worden. Der hinzugekommene, in der Familie lebende 16jähr. Schüler D. versuchte, sein Glied in die Scheide des Brustkindes einzuführen. Natürlich vergeblich. Nach eigenem Geständnis hielt er die Spitze der Glans penis am Scheideneingange und masturbierte.

Wie schon oben erwähnt, wird die Mutter durch Flecke auf der Wäsche ihres Kindes darauf aufmerksam, daß etwas vorgefallen sein könnte. Das finden wir auch mehrfach in dieser Gruppe.

Nr. 536. Die Mutter der 4jähr. Alexandra P. bemerkte Blutflecken auf der Wäsche des Kindes. Das Mädchen erzählte, der Einwohner Sergei T. hätte ihr am Unterleibe weh getan. Dieser, 14 Jahre alt, sagte aus, die Kleine wäre in sein Bett gekommen, sie hätten sich herumgebalgt, es sei möglich, daß er dabei die Geschlechtsteile mit dem Finger beschädigt hat. Befund: Hymen intakt, doch Rötung der Schleimhaut in der Gegend seines inneren Randes.

Auch kommt es vor, daß ein Knabe sich zugleich an zwei kleinen Mädchen vergreift.

Nr. 596. Der 14jähr. Sigismund K. legte die 6jähr. Marie D., bei deren Mutter er lebt, und ihre gleichalterige kleine Freundin Antonina W., die sich zu Gast befand, abwechselnd aufs Bett und führte sein Glied in ihre Geschlechtsöffnung ein. Dieses „Spiel“ benannte er mit einem sehr gebräuchlichen, russischen vulgären Ausdruck, gleichbedeutend mit „coitieren“. Befund negativ.

Dasselbe Wort kannte auch (Nr. 615) die 6jähr. Marie P. die der 13jähr. Alexei M. in seine elterliche Wohnung gelockt und überfallen hatte.

Die Mutter kann auch ihren Einwohner beim Coitusversuch in flagranti ertappen.

Nr. 582. Die 4jähr. Katarina K., die mit den Geschwistern in der Küche schlief, war vom Einwohner, dem 16jähr. Sergei S., der in die Küche gekommen war, an den Rand des Bettes gelegt, die Beine waren ihr hochgehoben und Sergei S., der sich das Beinkleid aufknöpfte, um die Kleine zu mißbrauchen, wurde von der schreiend hinzukommenden Mutter fortgestoßen.

Gelingt bei kleinen Mädchen wegen der Enge des Scheideneinganges, den die nahe beieinanderstehenden Schambeinäste bilden, ein Eindringen des Gliedes in die Scheide nicht, so muß gerichtsärztlich der Coitus als vollzogen betrachtet werden, wenn der Versuch Verletzungen zur Folge gehabt hat.

Nicht selten klagen kleine Mädchen über Schmerzen der Geschlechtsteile und weisen dann auf den Einwohner oder Schlafburschen der mütterlichen Wohnung hin. Es handelt sich hierbei selten um Manipulationen, sondern meist um Coitusversuch, die ein 15—16jähriger an Mädchen von 5—9 Jahren vorgenommen hat.

Nr. 707. Am 5. VIII. 1917 klagte die 5jähr. Jadwiga W. ihrer heimkehrenden Mutter, daß während deren Abwesenheit ihr Einwohner, der 16jähr. Wassili J. ihr wehgetan hätte. Der am nächsten Tage das Kind untersuchende Arzt fand frische Schleimhautverletzungen, die Blut ausschieden und die äußeren Schamteile bedeckt von angetrocknetem Blute. Bei der später angeordneten offiziellen Untersuchung, die von mir am 14. X. vorgenommen wurde, fanden sich keine objektiven Anzeichen mehr.

Ähnliches sagen uns die Fälle Nr. 384, 687 und 693, in denen es sich teils um Handgreiflichkeiten, teils um Coitus oder Coitusversuch handelt.

Lehrlinge bei Handwerkern erwählen zum Opfer bei Befriedigung ihrer Gelüste die Kinder ihres Meisters.

Nr. 248. Der 12jähr. Lehrling Grigori A. befand sich allein in der Werkstatt, die das 2¹/₂jähr. Töchterchen seines Meisters Katarina K. betrat. Nach etwa 10 Minuten hörte man das Kind schreien, das sich beklagte, Grigori hätte sie zwischen den Beinen berührt, wo Blut bemerkt wurde. Befund: Rötung der Schleimhaut des Scheideneingangs.

Von besonderem Interesse ist folgender, auch hierher gehörige Fall.

Nr. 583. Der 15jähr. Lehrling Theodor K. war am 21. XI. 1914 mit dem Töchterchen seiner Meisterin, der 4jähr. Rebekka L. spazieren geschickt worden. Die Kleine klagte nach der Heimkehr der Mutter, K. hätte ihr sein Glied in den Mund und zwischen die Beine gesteckt. K. sagte aus, sie hätten mit anderen Kindern gespielt, wobei er mit Rebekka sich im Abort versteckten; hier sah Letztere sein Glied, das er dem Kinde an die Lippen legte; die Geschlechtsteile des Mädchens hätte er nicht berührt. Am 24. XI. war die Kleine von dem weiblichen Arzte Dr. S. untersucht worden, dessen Zeugnis lautete: „Bei der Untersuchung der R. L., 4 Jahre alt, wurde das Hymen durchrissen vorgefunden; *der Finger ließ sich bei der Untersuchung leicht einführen*. Der Durchriß (sc. hyminis) ist kein frischer, da nirgends Blut wahrzunehmen ist“. Sic! Was die Dr. S. bewogen haben kann einem kleinen Mädchen den Finger in die Scheide einzuführen, ist unerklärlich. Bei der von mir am 27. XI. vorgenommenen gerichtlich-medizinischen Untersuchung war eine Verletzung des Hymen nicht festzustellen; wohl Rötung der Schleimhaut des Scheideneingangs.

Bei Betrachtung auch dieser Gruppe sehen wir, daß der Hauptschuldige Beihilfe durch einen Altersgenossen findet.

Nr. 518. Der 11jähr. Peter J. lockte die kleine 6jähr. Anastasia S. in die Wohnung seiner vom Hause abwesenden Eltern, legte sie aufs Bett und versuchte den Coitus. Den Vorgang sah von draußen durchs Fenster die kleine A., die aber von einem Freunde Peters, dem Knaben S., durch Begießen mit Wasser vertrieben wurde. Dieses kleine Mädchen holte nun die Mutter Anastasias herbei. Bei Betreten der Wohnung J.s fand die Mutter Peter auf der Tochter liegend; er sprang gleich auf und lief davon. Sein Freund S. blieb jedoch zurück und schimpfte: „Was hat dich der Teufel hergeführt? Pack dich hinaus!“ Auch die kleine Anastasia wandte dasselbe oben erwähnte Wort für „coitieren“ an, das sie Peter J. gelehrt hatte. Befund: Hymen intakt. Rötung der Schleimhaut. Ausscheidung von gelblicher Verfärbung.

Mit Gewalt werden Mädchen von größeren Burschen an einen versteckten Ort verschleppt, wo sie dann mißbraucht werden.

Nr. 660. Der 15jähr. Wassili T. und der gleichaltrige Peter K. zerrten die 11jähr. Antonina W. auf den Hinterhof. Peter bedeckte ihren Kopf mit dem Rocke Wassilis, welch letzterer an ihrer Schamspalte „was vornahm“. Befund negativ.

Heimlich schleicht sich der 11jähr. Alexei D. dem 8jähr. kleinen Mädchen Natalie A. nach, die von der Mutter auf den Hausboden geschickt wird (Nr. 316), um sich an ihm zu vergreifen. Oder der 15jähr. Maxim A. lockt die 5jähr. Katarina G. an einen ungestörten Ort (Treibhaus einer Gärtnerei Nr. 695), wo er sein Vorhaben ausführen kann, ohne befürchten zu müssen von anderen gestört zu werden.

Kinder, die sich bei Bekannten zu Besuch befinden, können dort das Opfer eines Sittlichkeitsverbrechens werden.

Nr. 471. Die 6jähr. Lydia K. kam zu ihrer Spielgefährtin, deren Bruder Dmitri A., 15 Jahre alt, in Abwesenheit seiner Eltern über das Kind herfiel und es vergewaltigte.

Sonderbar klingt es, wenn eine Erwachsene klagt, von einem Halbwüchsling genotzüchtigt worden zu sein.

Nr. 546. Die 21jähr. Wassa K. suchte ihren Bekannten auf. Hier warf sie der Sohn der Wohnungswirtin, der 14jähr. Michail S. aufs Bett und versuchte sie zu notzüchtigen mit Hilfe des Kutschers Matwei B. Dabei schlug er Wassa K., die früher einmal geboren hatte, ins Gesicht und beschimpfte sie mit den gemeinsten Ausdrücken.

Es kommt auch vor, daß ein Kind den von den Eltern angeklagten Missetäter zu retten und dessen Handlung zu rechtfertigen und zu entschuldigen versucht.

Nr. 335. Der 13jähr. Fedor F. war verklagt, die 7jähr. Nina P. vergewaltigt zu haben. Kühn erklärte Nina, daß Fedor *mit ihrer Einwilligung* (!) den Geschlechtsakt ausgeübt habe. — Entzündung der Schleimhaut des Scheideneingangs.

Die von mir angeführten Fälle sind wohl teils von der Staatsanwaltschaft niedergeschlagen worden, teils dem „Friedensrichter für Jugendliche“ überwiesen worden, dessen spezielle Tätigkeit darin bestand, jugendliche Angeklagte zu vernehmen und ihnen die ihrem Alter und Vergehen entsprechende Strafe aufzuerlegen. Es war meine Absicht, bei diesem Richter über den ferneren Verlauf meiner einzelnen Fälle nähere Erkundigung einzuholen, doch scheiterte dieses an der unterdes eingetretenen Revolution, die auch das Gerichtswesen vollständig in Unordnung brachte und an meiner so eiligen Abreise aus Petersburg. Zwei Fälle darf ich jedoch nicht unerwähnt lassen, die im St. Petersburger Bezirksgerichte zur Aburteilung kamen. Der erste von diesen ist von der Staatsanwaltschaft erwähntem Gerichte übergeben worden, weil, so viel ich mich erinnern kann, damals noch kein spezieller Jugendrichter existierte; der Posten wurde erst später errichtet.

Nr. 74. Die 13 Jahre alte Maria W. war zu Ende Juni 1904 mit ihrer Freundin Helene M., 15 Jahre alt, in den Wald gegangen Tannenzapfen auflesen. Hierbei waren sie vom 14jähr. Andrei K. überfallen worden. Helene M. lief davon, Andrei K. warf die Maria W. auf den Erdboden, hob ihr Kleid empor und notzüchtigte sie. Befund: defloriert. Andrei K., angeklagt der gewaltsamen Defloration eines Mädchens unter 14 Jahren (russ. Strafgesetz § 1523), wurde zur vom Gesetze hierfür vorgesehenen Strafe verurteilt.

Der andere Fall zeigt folgenden Tatbestand:

Nr. 82. Eine Gesellschaft junger Leute, unter denen sich der 16jähr. Paul G. und der 18jähr. Paul T. befanden, war im November 1904 in die Wohnung zweier Prostituierten gekommen. Letztere und die Wohnungswirtin waren vom Hause abwesend. Sie begann dort zu zechen, wobei sie von der Magd, der 19jähr. Katarina L. bedient wurde. Die obengenannten G. und T. zogen die L. in das Zimmer der einen Prostituierten, warfen sie auf deren Bett und notzüchtigten sie. Bei der von mir nach 3 Tagen vorgenommenen Untersuchung der L. konnte ich früher stattgehabte Defloration und Schwangerschaft im 3. Monate feststellen.

Später erwies sich auch Erkrankung an Lues, mit der sie von T. angesteckt worden war. G. war während der Untersuchung verstorben und deshalb das Verfahren gegen ihn eingestellt worden; T. wurde der Notzucht schuldig gesprochen und zur gesetzlichen Strafe, Zwangsarbeit (= Zuchthaus) auf 5 Jahre und 4 Monate, verurteilt.

Die von mir beschriebenen Fälle sind ausschließlich in den niederen Volkskreisen vorgekommen. Es liegt das daran, daß hier durch das enge Zusammenleben Kinder häufig Zeugen der Intimitäten Erwachsener werden und dann ähnliche Handlungen an Altersgenossen oder jüngeren Objekten des anderen Geschlechtes vornehmen. Dann aber auch darf der Umstand nicht außer Acht gelassen werden, daß es sich um forensisches Material handelt. In den Kreisen der Gebildeten scheut man sich bei derartigen Vorkommnissen, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch zu nehmen; es erfährt hiervon der Arzt nur in der Privatsprechstunde. Sexuelle Verfehlungen Jugendlicher kommen in allen Gesellschaftskreisen vor. Als Beleg hierfür möchte ich folgenden Fall anführen, den mir ein in Petersburg sehr angesehener deutscher Schulmann gelegentlich erzählte:

In einer deutschen Mädchenschule wurde bei einer Schülerin, einem Backfisch, ein sehr feurig geschriebener Liebesbrief gefunden. Die daraufhin angestellte Untersuchung ergab, daß die Betreffende sich zusammen mit einem gleichaltrigen Vetter bei der Großmutter zu Gast befunden hatte. Auf Bitten der Enkel hatte die alte Dame es zugelassen, daß sie zusammen schliefen. Die Folge hiervon war, was man hätte voraussehen müssen: es fand eine geschlechtliche Vereinigung der jungen Menschenkinder statt. Hieran erinnerte der Jüngling das Mädchen in seinem Briefe. Er wurde für sein Vergehen auf Beschluß der Lehrerkonferenz aus der Schule ausgeschlossen. Als ich mein Befremden hierüber äußerte, antwortete mein Gewährsmann: „*ein* räudiges Schaf steckt die *ganze* Heerde an“. Was das Mädchen für eine Strafe verdient hatte, war damals noch nicht bestimmt. Ob ein rigoroses Vorgehen gegen die Missetäter gerechtfertigt war, überlasse ich dem Urteile der Pädagogen. Die Hauptschuldige im eben erwähnten Falle ist doch die Großmutter, die die unerfahrenen Enkel mit dem Feuer spielen ließ und dadurch den Brandschaden verursachte. Wir sehen daraus, daß nicht nur die Jugend sexueller Aufklärung bedarf, noch dringender benötigen ihrer Erwachsene.
